



**DER BÜRGERMEISTER
DER STADT REINBEK**

21462 Reinbek, den 24.04.2014
Hamburger Str. 5-7

☎ Rathaus: (040) 727 50 0

Durchwahl: (040) 727 50 400

Telefax: (040) 727 50 325

Internet: www.reinbek.de

E-mail: Hauptamt@reinbek.landsh.de

Verbot des Alkoholkonsums und des Mitführens von alkoholischen Getränken und Glas/Glasflaschen auf dem Gelände des Schlosses einschließlich des Schlossparkplatzes der Stadt Reinbek für 29. Mai 2014

Die Stadt Reinbek erlässt aufgrund des § 176 Abs. 1 Nr. 2 des Landesverwaltungsgesetzes des Landes Schleswig-Holstein (LVwG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243, 534), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 9. März 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 356), nachstehende

Allgemeinverfügung

über ein Verbot des Alkoholkonsums und des Mitführens alkoholischer Getränke und Glas/Glasflaschen auf dem Gelände des Schlosses einschließlich des Schlossparkplatzes der Stadt Reinbek

Die Allgemeinverfügung gilt am **29. Mai 2014, Christi Himmelfahrt**, für den Bereich des **Schlossparks der Stadt Reinbek**.

Es ist verboten, alkoholische Getränke zu konsumieren oder mitzuführen und es ist verboten, Gläser, Glasflaschen sowie Getränke in Glasbehältnissen mit sich zu führen.

Ausgenommen von diesem Verbot ist der Gaststättenbetrieb einschließlich der dazugehörigen Außenflächen des Schlosses Reinbek.

Die sofortige Vollziehung wird hiermit gem. § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 21. August 2009 (BGBl. I S. 2870) angeordnet.

Begründung:

Gemäß § 174 LVwG haben die Ordnungsbehörden und die Polizei im Rahmen der geltenden Gesetze die nach pflichtgemäßen Ermessen notwendigen Maßnahmen zu treffen, um von der Allgemeinheit oder der einzelnen Person Gefahren abzuwehren, durch die die öffentliche Sicherheit bedroht wird. Soweit sie zur Abwehr einer im einzelnen Falle bevorstehenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit erforderlich sind, sind gemäß § 176 Abs. 1 Nr. 2 LVwG Verwaltungsakte, die in die Rechte einzelner Personen eingreifen, als Maßnahmen zur Gefahrenabwehr zulässig, sofern nicht die nachfolgenden Vorschriften des

Landesverwaltungsgesetzes, ein besonderes Gesetz oder eine Verordnung über die öffentliche Sicherheit die Befugnisse der Polizei- und Ordnungsbehörden besonders regeln. Eine Gefahr in diesem Sinne ist gegeben, wenn in absehbarer Zeit mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein Schaden für die öffentliche Sicherheit eintreten wird. Die öffentliche Sicherheit umfasst u. a. die Unverletzlichkeit der Rechtsordnung, die subjektiven Rechte und Rechtsgüter des Einzelnen sowie der Einrichtungen der Gemeinde.

Diese gesetzlichen Voraussetzungen (insbesondere: Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Verhältnismäßigkeit im Rahmen der Ermessensentscheidung) bestehen.

Im Reinbeker Schlosspark und am Mühlenteich fanden bis zum Jahre 2009 jeweils an Christi Himmelfahrt sogenannte Bierkastenrennen statt. Diese Veranstaltung wurde weder vorher angemeldet, noch waren die Organisatoren bekannt. Im Zusammenhang mit dem Bierkastenrennen kam es dann zu erheblichen Störungen auf dem denkmalgeschützten Gelände des Schlossparks, wodurch auch der Einsatz der Polizei erforderlich wurde. Es haben sich dort um die 400-500 Personen eingefunden. Diese haben dort in großen Mengen Alkohol konsumiert, laut Musik gehört und Lärm verursacht.

Im Zusammenhang mit dem Alkoholkonsum kam es immer wieder zu Zerstörungen von Parkbänken. Es wurde auch schon einmal eine Parkbank im angrenzenden Mühlenteich versenkt.

Auch wurden Glasflaschen gegen das denkmalgeschützte Schloss geworfen, wodurch Fenster beschädigt wurden. Ebenfalls wurden diverse Metallteile an den Fenstern mutwillig verbogen.

Es kam immer wieder zu Schlägereien. In einem Jahr wurde sogar eine Jugendliche in den Mühlenteich geworfen.

Nach Beendigung des Bierkastenrennens war das Parkgelände regelmäßig vermüllt. Im Übrigen wurden auch immer wieder mutwillig Glasscherben in den Rasen getreten, wodurch eine erhebliche Verletzungsgefahr besteht, vor allem für Kinder die später dort spielen.

Seit den Jahr 2010 wurde alljährlich mittels Allgemeinverfügung ein Alkoholverbot für Christi Himmelfahrt erlassen. Dieses zeigte sich als geeignetes Mittel und führte zum gewünschten Erfolg, dass keine Bierkastenrennen an Christi Himmelfahrt im Schlosspark stattfanden. Sollte allerdings auf den Erlass des Alkoholverbotes verzichtet werden, besteht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit die Gefahr, dass es erneut zu einem Bierkastenrennen mit den damit verbundenen Schädigungen kommen wird.

Im Rahmen der Ermessensentscheidung ist insbesondere der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt. Das Verbot des Alkoholkonsums und des Mitführens alkoholischer Getränke und Glas/Glasflaschen auf dem Gelände des Schlosses einschließlich des Schlossparkplatzes der Stadt Reinbek verfolgt den legitimen Zweck, Gefahren und Belästigungen der Allgemeinheit abzuwenden und Beschädigungen des denkmalgeschützten Schlosses und seiner Anlage zu verhindern. Es ist auch geeignet und erforderlich, um dieses Ziel durchzusetzen. Das Verbot ist im Übrigen auch angemessen, denn es schränkt nicht generell den Zugang zum Schlosspark ein, sondern nur unter bestimmten Umständen. Durch das von den Teilnehmern des Bierkastenrennens bisher gezeigte Verhalten in den vergangenen Jahren wurde die Grenze der bloßen Belästigung der Allgemeinheit überschritten.

Daher muss das private Interesse, an diesem Tag auf dem Schlossgelände Alkohol zu konsumieren oder mitzuführen und Glas/Glasflaschen mitzuführen, gegenüber dem öffentlichen Interesse, das Abwenden von Gefahren, die die öffentliche Sicherheit bedrohen, zurücktreten.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung stützt sich auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO. Es besteht – wie oben dargelegt – eine erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit. Daher kann es nicht sein, dass dieses Verhalten während eines eventuellen Widerspruchsverfahrens fortgesetzt werden kann, wenn durch die grundsätzlich aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs die Allgemeinverfügung für den Tag ihrer Geltung nicht umgesetzt werden könnte. Denn gerade zu diesem Zeitpunkt sind Verstöße gegen die Verfügung zu erwarten. Da das besondere öffentliche Interesse das persönliche Interesse der von der Allgemeinverfügung Betroffenen, sich auf dem Schlossgelände zum Zwecke des Alkoholkonsums aufzuhalten und Glas/Glasflaschen bei sich zu führen, überwiegt, ist es geboten, die sofortige Vollziehung anzuordnen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Bürgermeister der Stadt Reinbek, Hamburger Straße 5-7, 21465 Reinbek einzulegen.

Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO hat der Widerspruch wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung, d. h., dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit Widerspruch und Klage angegriffen wird.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13 in 24837 Schleswig die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.

Stadt Reinbek
Der Bürgermeister



Barendorf

Reinbek, den 24.04.2014